

Sportverein Buch 1919 e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der 1919 gegründete Verein führt den Namen Sportverein Buch 1919 e.V. und hat seinen Sitz in 56290 Buch. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassistischen und militärischen Gesichtspunkten, den Sport und das traditionelle Brauchtum einschließlich der Fastnacht zu fördern. Diese Zwecke werden durch Förderungen der Leibesübungen (Breitensport) durch Vorträge und sonstige geeignete Veranstaltungen erreicht. Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) und zwar insbesondere dadurch, dass er den Mitgliedern alle Baulichkeiten, Sportanlagen und sonstige Geräte zur Verfügung stellt. Seine Tätigkeit ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Den Mitgliedern stehen keinerlei Zahlungen bei Ausscheiden oder bei Auflösen des Vereins zu. Gezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht erstattet.

Die Inhaber von Vereinsämtern (Vorstandsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Im Rahmen von steuerlich zulässigen Höchstbeträgen können den Vorstandsmitgliedern und anderen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern auch pauschale Aufwandsvergütungen gezahlt werden. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden.

Die Übungsleiter und Trainer des Vereins können unter Vorlage des Stundennachweises, bzw. sonstiger Vereinbarungen eine Vergütung erhalten. Darüber hinaus kann der Verein entstandene Aufwendungen (Reisekosten, Telefongebühren, etc.) im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstbeträge erstatten.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können natürliche Personen, Vereine, Betriebe, Körperschaften, Verbände und Anstalten des öffentlichen Rechts erwerben.

§ 5

Beitragswesen

Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind im voraus bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres (Jahreszahler), oder halbjährlich bis zum 31. Januar und 31. Juli eines jeden Jahres (Halbjahreszahler) durch Einzugsermächtigung/Lastschriftverfahren an den Verein zu zahlen. Für Beiträge minderjähriger Mitglieder haften die gesetzlichen Vertreter.

Sind die Beiträge nicht bis zu oben genannten Terminen eingegangen, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.

Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag automatisch eingezogen. Kosten von Rücklastschriften gehen zu Lasten des Mitglieds.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein kann nur jeweils einen Monat zum Jahresende in schriftlicher Form erfolgen. Der Austritt wird sodann mit Ablauf des Jahres wirksam. Bei einem Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten erlischt die Mitgliedschaft.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Stv. Schriftführer
- Kassierer
- Stv. Kassierer
- Abteilungsleiter Fußball
- Abteilungsleiter Jugend

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Zur Ausübung, Umsetzung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen können auch Ausschüsse gebildet werden, die vom Vorstand benannt werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Zu ihr sind alle Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntgabe im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kastellaun einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien, die für die Arbeiten des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung sind. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung und der Satzung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Dieses ist vom Protokollführer (Schriftführer), vom Vorsitzenden und einem Mitglied aus der Versammlung zu unterschreiben. Die Protokolle sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Der Verein hat über seine Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Die abgeschlossene Jahresrechnung

ist von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, mindestens drei Tage vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die in der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben ist. Einer der Kassenprüfer hat den Antrag auf Entlastung zu stellen, worüber die Versammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Satzungsänderungen dürfen nur von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Die Satzung ist vom Vorstand und mindestens zwei weiteren Vereinsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung, zu der wenigstens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder erschienen sind, einstimmig beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen der Ortsgemeinde Buch mit der Auflage dieses für die in § 1 der Satzung festgelegten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden. Die satzungsgemäße Verwendung ist dem Finanzamt auf Aufforderung von den Vermögensempfängern nachzuweisen.

Buch, den 20. März 2009

